

Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter

vom 17.12.2009

Der Rat der Stadt Herten hat am 16. Dezember 2009 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770- L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

(5) In den Monaten Mai bis September werden die Behälter für Bioabfälle auf Antrag zusätzlich geleert. Die Leerung erfolgt jeweils in der auf die Regelabfuhr folgenden Woche.

§ 2 Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

(3) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 5 ist vom Beginn der Leistungsaufnahme an zu entrichten und wird dann für die gesamte Abfuhrsaison erhoben. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt über ein Quittungssystem.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	24,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	12,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	47,50 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	24,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	95,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	47,50 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	9,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	12,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	24,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	47,50 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	95,00 Euro

bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.

(3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 189,50 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

(4) Das gem. § 2 Abs. 3 zu entrichtende Entgelt beträgt je Abfuhr eines 120- bzw. 240-Liter-Bioabfallbehälters 4,80 Euro.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung über Transportsonderleistungen vom 28.11.2007 außer Kraft.